

1979	Ausgegeben zu Bonn am 10. Mai 1979	Nr. 23
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 79	Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Reisevertragsgesetz) 400-2	509
30. 4. 79	Vierte Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremerhaven 613-1-8	512
3. 5. 79	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister — Fachrichtung Chemie neu: 800-21-7-10	513
7. 5. 79	Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-1	521
7. 5. 79	Verordnung über die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der An- lagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Bußgeldverordnung) neu: 9241-15-2	524
7. 5. 79	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitäts- offizier-Anwärter 51-1-18	528
23. 4. 79	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Buchstabe f des Bremischen Personalvertretungsgesetzes) 1104-5	529

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19 und Nr. 20	530
Verkündungen im Bundesanzeiger	531
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	531

Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Reisevertragsgesetz)

Vom 4. Mai 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

Anderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesge-
setzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, ver-
öffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert
durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1977
(BGBl. I S. 1577), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 630 wird die Überschrift „Siebenter Titel.
Werkvertrag“ wie folgt ersetzt:

„Siebenter Titel
Werkvertrag und ähnliche Verträge
I. Werkvertrag“

2. Nach § 651 wird eingefügt:

„II. Reisevertrag

§ 651 a

(1) Durch den Reisevertrag wird der Reise-
veranstalter verpflichtet, dem Reisenden eine
Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) zu er-
bringen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reise-
veranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zah-
len.

(2) Die Erklärung, nur Verträge mit den Per-
sonen zu vermitteln, welche die einzelnen Reise-
leistungen ausführen sollen (Leistungsträger),
bleibt unberücksichtigt, wenn nach den sonsti-
gen Umständen der Anschein begründet wird,

daß der Erklärende vertraglich vorgesehene Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbringt.

§ 651 b

(1) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, daß statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. Der Reiseveranstalter kann der Teilnahme des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

(2) Der Reiseveranstalter kann vom Reisenden die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten verlangen.

§ 651 c

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, daß sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern.

(2) Ist die Reise nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(3) Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von dem Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisenden geboten wird.

§ 651 d

(1) Ist die Reise im Sinne des § 651 c Abs. 1 mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis nach Maßgabe des § 472.

(2) Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterläßt, den Mangel anzuzeigen.

§ 651 e

(1) Wird die Reise infolge eines Mangels der in § 651 c bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

(2) Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

(3) Wird der Vertrag gekündigt, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 471 zu bemessende Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrags für den Reisenden kein Interesse haben.

(4) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfaßte, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Reiseveranstalter zur Last.

§ 651 f

(1) Beruht der Mangel der Reise auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter zu vertreten hat, so kann der Reisende unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(2) Wird die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

§ 651 g

(1) Ansprüche nach den §§ 651 c bis 651 f hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

(2) Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrage nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

§ 651 h

(1) Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränken,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

§ 651 i

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

(2) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

(3) Im Vertrage kann für jede Reiseart unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs ein Vomhundertsatz des Reisepreises als Entschädigung festgesetzt werden.

§ 651 j

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt,

so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

§ 651 k

Von den Vorschriften der §§ 651 a bis 651 j kann nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 4. Mai 1979

**Der Bundespräsident
Scheel**

**Der Bundeskanzler
Schmidt**

**Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel**

**Vierte Verordnung
über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremerhaven**

Vom 30. April 1979

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Grenze des Freihafens Bremerhaven vom 8. Juli 1970 (BGBl. I S. 1103), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Januar 1973 (BGBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird Satz 20 durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie überspringt die Straße ‚Imsumer Deich‘, wendet sich dann in nordnordwestliche Richtung und folgt dem Binnendeichfuß in einem Abstand von etwa 1,5 m zum westlichen Bordstein der Fahrbahn der Straße ‚Imsumer Deich‘. Nach etwa 1 100 m verläuft sie in südwestlicher Richtung, bis sie den Schnittpunkt mit der Strandlinie der Außenweser erreicht.“

2. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Die Grenze des Freihafens Bremerhaven gegenüber dem Zollfreigebiet der Außenweser beginnt

an ihrem Schnittpunkt mit der Strandlinie der Außenweser (Abschnitt I Satz 21). Sie führt, in gerader Linie fortlaufend, in die Außenweser, bis sie die westliche Grenze des stadtbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven schneidet. Hier wendet sie sich nach Südsüdost und folgt der Grenze des stadtbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven, die als Gerade vor der Stromkaje ‚Container-Terminal‘ und vor der Columbuskaje in einem Abstand von etwa 14 m in der Außenweser verläuft, bis in Höhe des Molenkopfes südwestlich des Leuchtturms an der Einfahrt zur Kaiserschleuse. Von hier wendet sie sich nach Nordost und stößt 20 m ostwärts des Leuchtturms auf den Ausgangspunkt der Grenze des Freihafens gegenüber dem Zollgebiet.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. April 1979

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister — Fachrichtung Chemie**

Vom 3. Mai 1979

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

**Ziel der Prüfung und Bezeichnung
des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister — Fachrichtung Chemie erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister — Fachrichtung Chemie.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Chemie zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder
2. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erken-

nen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft.
2. Aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - b) Organisations- und Informationstechniken,
 - c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtsprechung.
2. Aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Umweltschutzrecht,
 - d) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - e) Tarifvertragsrecht,
 - f) Sozialversicherungsrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten.
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze.

3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:

- a) Rolle des Industriemeisters,
- b) Kooperation und Kommunikation,
- c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln: | 2 Stunden, |
| 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln: | 1 Stunde, |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: | 1,5 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Chemie

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische Grundlagen,
2. Chemische Grundlagen,
3. Physikalische Grundlagen,
4. Betriebstechnik,
5. Chemische Technologie und Umweltschutz,
6. Arbeitssicherheit.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, daß er die mit seiner praktischen Tätigkeit zusammenhängenden Rech-

nungen mit physikalischen und chemischen Gleichungen darstellen und lösen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau;
2. Rechnen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen und Einheitengleichungen;
3. Berechnen technischer Größen unter Anwendung der Winkelfunktionen;
4. Berechnen von Mischungen, Lösungen und Ansätzen, der Ausbeuten und des Umsatzes;
5. Rechnen mit Maßeinheiten, Berechnen von Wärmemengen und Wärmeausdehnung;
6. Berechnen von Druckkräften, Strömungsgeschwindigkeiten in Rohrleitungen, Kühlwasser- und Dampfmengen;
7. Grundkenntnisse der Statistik.

(3) Im Prüfungsfach „Chemische Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Grundbegriffe und elementaren Gesetzmäßigkeiten der allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Kenntnisse aus der allgemeinen Chemie:
 - a) Säuren, Laugen, Salze, pH-Indikatoren,
 - b) Stoffeigenschaften,
 - c) Stoffveränderungen und der damit verbundene Energieumsatz.
2. Kenntnis wichtiger Stoffklassen folgender chemischer Elemente:
Schwefel, Stickstoff, Phosphor, Halogene und Metalle;
3. Kenntnis wichtiger Kohlenstoffverbindungen:
Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde und Ketone, Äther, Karbonsäuren, Sulfonsäuren, Kohlenstoff-Halogenverbindungen, organische Stickstoffverbindungen, Heterozyklen, Kunststoffe und Naturstoffe.

(4) Im Prüfungsfach „Physikalische Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Grundbegriffe und elementaren Gesetzmäßigkeiten kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Allgemeine physikalische Grundlagen:
 - a) Grundkenntnisse der Meßtechnik,
 - b) SI-Einheiten;
2. Kenntnisse aus der Mechanik der Festkörper:
Kräfte, Momente, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad;
3. Kenntnisse aus der Mechanik der Flüssigkeiten und Gase:
 - a) Hydrostatik, Hydrodynamik,
 - b) Gasdruck, Partialdruck;
4. Kenntnisse aus der Wärmelehre:
 - a) Wärme als Form der Energie,
 - b) Wärmetausch, Wärmedurchgang,
 - c) Zustandsänderungen durch Wärme;

5. Grundkenntnisse aus der Elektrotechnik:
 - a) Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand,
 - b) Elektrische Anlagen;
6. Grundkenntnisse aus der Wellenlehre:
Wellenlänge, Frequenz und Amplitude.

(5) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Aufbau, Funktionsprinzip und Einsatzmöglichkeiten von Apparaten, Maschinen und Instrumenten im chemischen Betrieb sowie die sachgerechte Auswahl und Verwendung von Werkstoffen kennt und fähig ist, Betriebsstörungen zu erkennen und ihre Beseitigung zu veranlassen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Kenntnisse aus der Apparatetechnik:
Rohrleitungen, Pumpen, Verdichter, Armaturen, Behälter und Reaktionsgefäße;
2. Kenntnisse aus der Verfahrenstechnik:
 - a) Lagern von Feststoffen, Flüssigkeiten und Gasen,
 - b) Fördern von Feststoffen, Flüssigkeiten und Gasen,
 - c) Vereinigen von Feststoffen, Flüssigkeiten und Gasen,
 - d) Trennung von kompakten und dispersen Systemen,
 - e) thermische und mechanische Trennverfahren;
3. Grundkenntnisse aus der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik:
 - a) Methoden und Geräte zur Erfassung der wichtigsten Prozeßgrößen wie Druck, Menge, Durchfluß, Füllstand, Temperatur und pH-Wert,
 - b) Grundlagen der Regelungs- und Steuerungstechnik,
 - c) Methoden und Geräte zur Regelung von Prozeßgrößen;
4. Grundkenntnisse aus der Werkstoffkunde:
 - a) Eigenschaften, Verwendung und Anforderungen an Werkstoffe im Chemiebetrieb,
 - b) Korrosion und Korrosionsschutz;
5. Kenntnisse über Qualitätssicherung und -kontrolle:
 - a) Möglichkeiten und Verfahren,
 - b) Prüf- und Kontrollmethoden,
 - c) Abnahmebedingungen und Liefervorschriften;
6. Lesen einfacher technischer Zeichnungen und Fließbilder.

(6) Im Prüfungsfach „Chemische Technologie und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Grundkenntnisse über die wichtigsten chemischen Technologien einschließlich der Methoden zum Schutz der Umwelt hat und sie anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Rohstoffversorgung,
2. Energieversorgung,

3. Grundprodukte,
4. Veredelungsprodukte,
5. Entsorgung,
6. Wiedergewinnungskreisläufe,
7. Maßnahmen zum Schutz der Umwelt.

(7) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mögliche Gefahren beim Umgang mit technischen Einrichtungen, Stoffen und Energien kennt und Maßnahmen zur Verhinderung sowie Methoden zur Bekämpfung von Schadensereignissen erläutern kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. spezifische Rechtsvorschriften der Arbeitssicherheit,
2. außerbetriebliche und betriebliche Organe der Unfallverhütung,
3. psychologische, physiologische sowie technische Grundlagen der Unfallverhütung,
4. gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und gefährliche chemische Stoffe;
5. Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr,
6. Schutzmaßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr,
7. persönliche Schutzausrüstung und besondere Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere beim Befahren und Besteigen von Behältern.

(8) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 10 Stunden dauern; die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Mathematische Grundlagen: | 1,5 Stunden, |
| 2. Chemische Grundlagen: | 1 Stunde, |
| 3. Physikalische Grundlagen: | 1 Stunde, |
| 4. Betriebstechnik: | 2 Stunden, |
| 5. Chemische Technologie und Umweltschutz: | 1,5 Stunden, |
| 6. Arbeitssicherheit: | 1 Stunde. |

(9) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll eine Prüfungsdauer von 10 Minuten je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer sowie eine Gesamtdauer von 30 Minuten nicht überschreiten. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - b) Ausbildungsmittel,
 - c) Lern- und Führungshilfen,
 - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;

2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile minde-

stens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß Anlage 1 auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß Anlage 2 auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Industriemeisterprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 9 Abs. 2 findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.

Bonn, den 3. Mai 1979

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Schmude

Anlage 1

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

**Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluß**

Geprüfter Industriemeister — Fachrichtung Chemie

Herr/Frau/Frl.

geboren am: in:

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister — Fachrichtung Chemie

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister —
Fachrichtung Chemie vom 3. Mai 1979 (BGBl. I S. 513)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

**Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluß**

Geprüfter Industriemeister — Fachrichtung Chemie

Herr/Frau/Frl.

geboren am: in:

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister — Fachrichtung Chemie

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister —
Fachrichtung Chemie vom 3. Mai 1979 (BGBl. I S. 513)

bestanden.

Ergebnisse der Prüfung

Note

- I. Fachrichtungsübergreifende Prüfung
 - 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln
 - 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln
 - 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb

(Im Falle des § 7: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach freigestellt“.)

- II. Fachrichtungsspezifische Prüfung
 - 1. Mathematische Grundlagen
 - 2. Chemische Grundlagen
 - 3. Physikalische Grundlagen
 - 4. Betriebstechnik
 - 5. Chemische Technologie und Umweltschutz
 - 6. Arbeitssicherheit

(Im Falle des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.3)

- III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung
 - 1. Grundfragen der Berufsbildung
 - 2. Planung und Durchführung der Ausbildung
 - 3. Der Jugendliche im Betrieb
 - 4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung
 - 5. Praktisch durchzuführende Unterweisung

(Im Falle des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.3)

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

**Zweilundvierzigste Verordnung
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Vom 7. Mai 1979

Auf Grund des § 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 1978 (BGBl. I S. 636, 663), wird wie folgt geändert:

1. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Meldungen im Seeverkehr

(1) Gebietsansässige, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, haben

1. den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsfremden alsbald nach Vertragsabschluß,
2. die Durchführung von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsansässigen im Seeverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten alsbald nach Beginn der Durchführung des Vertrages

mit dem Vordruck ‚Aktive Dienstleistungen im Seeverkehr‘ (Anlage S 1) zu melden. Dies gilt nicht für Frachtverträge im Linienverkehr, für Zeitcharterverträge sowie für Charterverträge, die mit der Maßgabe abgeschlossen werden, daß der Charterer die Schiffsbesatzung stellt (bare-boat-charter).

(2) Gebietsansässige haben den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsfremden zur Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge außerhalb des Linienverkehrs mit dem Vordruck ‚Passive Dienstleistungen im Seeverkehr‘ (Anlage S 2) alsbald nach Vertragsabschluß zu melden.

(3) Gebietsansässige, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, oder die als Schiffsagenten für gebietsfremde Seeschiffahrtsunternehmen tätig sind, haben die Aufnahme, Änderung oder Einstellung eines Linienverkehrs zwischen dem Wirtschaftsgebiet und Ländern der Länderliste F 3 (Anlage L) dreißig Tage vor der Aufnahme, Änderung oder Einstellung zu melden. In den Meldungen sind das Unternehmen, die Bezeichnung des Linienverkehrs, der Zeitpunkt der Aufnahme, Änderung oder Einstellung des Verkehrs, die Anlaufhäfen, die Abfahrthäufigkeit, die Zahl und die Merkmale der Schiffe und eine etwaige Mitgliedschaft in einer Linienkonferenz für das betreffende Fahrtgebiet anzugeben. Ferner ist die Beförderung von Gütern durch Seeschiffe, die in einem in Satz 1 genannten Linienverkehr fahren, alsbald nach Abfahrt der Schiffe aus dem Wirtschaftsgebiet oder nach ihrer Ankunft im Wirtschaftsgebiet mit dem Vordruck ‚Linienverkehr‘ (Anlage S 3) zu melden.

(4) Ein Linienverkehr ist eine Schiffahrtsverbindung in einem bestimmten Fahrtgebiet mit regelmäßigen Abfahrten.

(5) Die Meldungen sind, wenn der Meldepflichtige seinen Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Bremen, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat, bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nordwest, in den übrigen Fällen bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord einzureichen.“

2. In der Anlage L wird nach der Länderliste F 2 folgende Länderliste F 3 eingefügt:

„Länderliste F 3

Belize

Costa Rica

El Salvador

Guatemala

Kenia

Mosambik

Nicaragua

Panama (ohne Kanalzone)

Republik Honduras

Somalia

Tansania“

3. Die Anlage zu dieser Verordnung wird die Anlage S 3 (Linienverkehr) zur Außenwirtschaftsverordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Mai 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Anlage

Anlage S 3 zur AWV

Linienverkehr

Meldung nach § 50 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung

An die

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

zur Weiterleitung

an den Bundesminister für Verkehr, Abt. Seeverkehr

Name oder Firma des Meldepflichtigen

Anschrift

Fernruf Hausapparat

1. Name und Anschrift der Reederei

2. Bezeichnung des Liniendienstes

3. Fahrtgebiet

4. Schiffsmerkmale: Name Art¹
Flagge
BRT tdw TEU

5. Ausgehender Verkehr

Abfahrtsdatum von Hamburg/Bremen

Einkommender Verkehr

Ankunftsdatum in Hamburg/Bremen

- Nichtzutreffendes bitte streichen -

6. Beförderte Ladung:

Land²

Gesamtmenge in Tonnen (je 1000 kg)³

Table with 2 columns: Land, Gesamtmenge in Tonnen. Multiple rows of dotted lines for data entry.

zusammen

7. Frachtraten und/oder Gesamtfrachteinnahmen in DM

Ort und Tag

Unterschrift

- 1) K = Konventionelles Schiff; S = Semi-Containerschiff; V = Voll-Containerschiff; R = Ro/Ro-Schiff; L = Lash-Schiff
2) Als Land ist anzugeben: im ausgehenden Verkehr - Land, in dem der Löschhafen liegt; im einkommenden Verkehr - Land, in dem der Ladehafen liegt
3) Mengen unter 500 kg sind abzurunden, ab 500 kg aufzurunden

**Verordnung
über die Ahndung von Zuwiderhandlungen
gegen die Vorschriften der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(ADR-Bußgeldverordnung)**

Vom 7. Mai 1979

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird verordnet:

§ 1

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Absender

- a) entgegen Randnummer 2002 gefährliche Güter befördern läßt,
b) einer Vorschrift der in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Randnummern über die Verpackung, das Zusammenpacken, die Kennzeichnung der Versandstücke oder die Vermerke im Beförderungspapier zuwiderhandelt:

Klasse	Verpackung	Zusammenpacken	Kennzeichnung	Vermerke im Beförderungspapier
1 a	2102 bis 2114 2126	2115	2116, 2117	2119
1 b	2132 bis 2143	2144	2145	2147
1 c	2172 bis 2180	2181	2182	2184
2	2202 bis 2221 2237 Abs. 1	2222	2223, 2224	2226, 2237 Abs. 2
3	2302 bis 2305 2316	2306	2307	2309
4.1	2402 bis 2412	2413	2414	2416
4.2	2432 bis 2441 2453	2442	2443	2445
4.3	2472 bis 2476 2498	2477	2478	2480
5.1	2502 bis 2509 2521	2510	2511	2513
5.2	2552 bis 2561 2570	2562	2563	2565
6.1	2602 bis 2630 2643	2631	2632	2634
6.2	2652 bis 2662 2673	2663	2664	2666
7	2703 Blätter 1 bis 11 jeweils Nr. 2	2703 Blätter 5 bis 11 jeweils Nr. 4	2703 Blätter 3 bis 11 jeweils Nr. 6	2703 Blätter 1 bis 11 jeweils Nr. 7
8	2802 bis 2821 2835	2822	2823, 2824	2826

- c) entgegen Randnummer 2002 Abs. 3 die in das Beförderungspapier einzutragenden Vermerke nicht schriftlich mitteilt;
- d) entgegen Randnummer 10 185 Abs. 3 die schriftlichen Weisungen dem Beförderer nicht rechtzeitig übergibt;
- e) entgegen Randnummer 10 500 Abs. 7 oder entgegen Randnummer 71 500 Abs. 2 am Fahrzeug die vorgeschriebenen Gefahrzettel nicht anbringt;

2. als Beförderer

- a) entgegen Randnummer 2002 gefährliche Güter befördert;
- b) einer Vorschrift der in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Randnummern über die Beförderung gefährlicher Güter in loser Schüttung, in Containern oder Tanks zuwiderhandelt:

Klasse	lose Schüttung	Container	Tanks
alle	10 111	10 118	10 121
1 a, 1 b, 1 c	—	11 118	—
2	—	21 118	21 121
3	—	31 118	31 121
4.1	—	41 118	41 121
4.2	42 111	—	42 121
4.3	43 111	43 118	43 121
5.1	51 111	51 118	51 121
5.2	—	52 118	52 121
6.1	61 111	61 118	61 121
6.2	62 111	62 118	—
7	71 100 in Verbindung mit 2703 Blätter 3, 5, 6, 7, 11 jeweils Nr. 10	71 100 in Verbindung mit 2703 Blätter 3, 5, 6, 7 jeweils Nr. 10	71 100 in Verbindung mit 2703 Blätter 3, 5, 6 jeweils Nr. 11
8	81 111	81 118	81 121

- c) entgegen Randnummer 10 171 Abs. 1 in Verbindung mit Randnummer 11 171 das Fahrzeug von einem Beifahrer nicht begleiten läßt;

3. als Fahrzeugführer

- a) einer Vorschrift der Randnummern 10 503 bis 10 507 über das Halten und Parken zuwiderhandelt;
- b) entgegen Randnummer 10 171 Abs. 2 allein oder in Verbindung mit Randnummern 21 171, 31 171, 41 171, 42 171, 43 171, 51 171, 52 171 Abs. 1, 61 171, 71 171 und 81 171 eine Vorschrift über die Überwachung beim Parken nicht beachtet;
- c) entgegen Randnummer 10 181 ein erforderliches Beförderungs- oder Begleitpapier nicht mitführt;
- d) entgegen Randnummer 10 185 Abs. 2 Satz 3 eine Ausfertigung der schriftlichen Weisungen im Führerhaus nicht mitführt;
- e) der Randnummer 10 500 oder 71 500 Abs. 2 über die Kennzeichnung der Fahrzeuge zuwiderhandelt;

4. als Halter

a) einer Vorschrift der in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Randnummern über den Bau, die Ausrüstung oder die Prüfung der Beförderungsmittel zuwiderhandelt:

Klasse	Bau	Ausrüstung	Prüfung
alle	10 118, 10 127 in Verbindung mit Anhängen B1, B1a, B1b, B1c und B1d	10 216, 10 127 in Verbindung mit Anhang B1b, 10 240, 10 251, 10 260	10 127 in Verbindung mit Anhang B1b
1 a, 1 b	11 105, 11 118	11 240, 11 251	—
1 c	11 200, 11 216, 11 225, 11 231 in Verbindung mit 11 105	—	—
2	21 212, 21 231	21 240 in Verbindung mit 10 240, 21 251, 21 260	—
3	31 216, 31 231, 31 232, 31 235	—	—
4.1	—	—	—
4.3	—	—	—
5.1	51 216, 51 217, 51 231	51 260	—
5.2	52 248	52 248	—
6.1	—	61 240 in Verbindung mit 10 240 Abs. 1 und Abs. 2, 61 251 in Verbindung mit 210 610 Abs. 3 Buchstabe d	—
6.2	—	—	—
7	—	—	—
8	81 111	81 111, 81 240 in Verbindung mit 10 240, 81 251 in Verbindung mit 220 000	—

b) der Randnummer 10 500 oder 71 500 Abs. 2 über die Kennzeichnung der Fahrzeuge zuwiderhandelt;

5. als Verantwortlicher für das Zusammenladen

entgegen einer der Randnummern 2703 Blätter 5 bis 11 jeweils Nr. 13, 2700 Abs. 3, 10 403, 10 404, 11 403, 11 405, 21 403, 31 403, 41 403, 42 403, 51 403, 52 403, 62 403 und 81 403 gefährliche Güter nicht vorschriftsmäßig lädt;

6. als Verantwortlicher für das Beladen, Entladen, die Reinigung oder die Handhabung einer Vorschrift der in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Randnummern über das Beladen, Entladen, die Reinigung oder die Handhabung der gefährlichen Güter zuwiderhandelt:

Klasse	Reinigung	Be- und Entladen	Handhabung
alle	10 413, 10 415	10 419	10 414, 10 419
1 a, 1 b, 1 c	11 413	11 407	11 414
2	—	21 407	21 414
3	—	—	31 414
4.1	—	—	—
4.2	—	—	42 414
4.3	—	—	43 414
5.1	51 415	51 303	51 303, 51 414
5.2	52 413	52 414	52 414
6.1	61 415	61 303, 61 407	61 303
6.2	62 415	62 303	62 303
7	—	71 400 in Verbindung mit 2703	71 400 in Verbindung mit 2703
8	81 413	—	81 414

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Mai 1979

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld
für Sanitätsoffizier-Anwärter**

Vom 7. Mai 1979

Auf Grund des § 30 Abs. 2 und des § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 10. November 1976 (BGBl. I S. 3229), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 10. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2564), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Grundbetrag beträgt monatlich im 1. und 2. Semester

eintausenddreihundertzweiundfünfzig
Deutsche Mark,

nach der Ernennung zum Fahnenjunker oder Seekadett

eintausendfünfhundertacht
Deutsche Mark,

im 3. und 4. Semester

eintausendsechshundertneunundvierzig
Deutsche Mark,

im 5. und 6. Semester

— vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung

eintausendsechshundertneunundvierzig
Deutsche Mark,

— nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung

eintausendsiebenhundertachtundneunzig
Deutsche Mark,

im 7. und 8. Semester

eintausendneunhundertfünfzig
Deutsche Mark,

ab dem 9. Semester

zweitausendundeine
Deutsche Mark.“

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Familienzuschlag beträgt monatlich bei einem Sanitätsoffizier-Anwärter

1. ohne kindergeldberechtigendes Kind
neunundneunzig Deutsche Mark,

2. mit einem kindergeldberechtigenden Kind
einhundertachtundachtzig Deutsche Mark,

3. mit zwei kindergeldberechtigenden Kindern
zweihundertdreiundsiebzig Deutsche Mark,

4. mit drei kindergeldberechtigenden Kindern
dreihundertdreiundsechzig Deutsche Mark.

Für jedes weitere kindergeldberechtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 Nr. 4 um je

einhundertzehn Deutsche Mark.“

3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Steht der Ehegatte eines Sanitätsoffizier-Anwärters als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und steht ihm der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Sanitätsoffizier-Anwärter den Familienzuschlag nach Absatz 2 Nr. 1 nur in Höhe von

neunundvierzig Deutsche Mark.

Hinsichtlich des Familienzuschlages nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 findet § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß Anwendung.“

Artikel 2

§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter erhält folgende Fassung:

„4. mit drei kindergeldberechtigenden Kindern dreihundertzwölf Deutsche Mark.

Für das vierte und fünfte kindergeldberechtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 Nr. 4 um je vierundsiebzig Deutsche Mark;

für das sechste und jedes weitere kindergeldberechtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 Nr. 4 um je dreiundneunzig Deutsche Mark.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1978, Artikel 2 jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 7. Mai 1979

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Dr. Hiehle

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. März 1979 — 2 BvR 1011/78 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Buchstabe f des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 5. März 1974 (Gesetzbl. der Freien Hansestadt Bremen S. 131) ist, soweit er die Abberufung einzelner Personalratsmitglieder betrifft, mit den Vorschriften des Zweiten Teils des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) und des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 693) unvereinbar und deshalb nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. April 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 19, ausgegeben am 27. April 1979

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 79	Gesetz zu dem Vertrag vom 20. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommission	377
	neu: 101-9	
23. 4. 79	Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderung 01 zur Regelung Nr. 10 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Änderung 01 zur Regelung Nr. 10)	381
29. 3. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit	386
29. 3. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Finanzielle Zusammenarbeit	388
5. 4. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Seschellen über Finanzielle Zusammenarbeit	390

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 20, ausgegeben am 4. Mai 1979

6. 4. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit	393
9. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Patentübereinkommens	395
10. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	396
11. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	396
11. 4. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreiches Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit	397
12. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	399
12. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen	399
17. 4. 79	Bekanntmachung der Neufassung der deutsch-schweizerischen Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung der Vereinbarung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige	400
23. 4. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über die Regelung gewisser, durch den 2. Weltkrieg verursachter Probleme	402
24. 4. 79	Bekanntmachung zu dem deutsch-belgischen Abkommen über die unterirdische Kohlevergasung	404

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
19. 4. 79 Berichtigung der Verordnung TSM Nr. 1/79 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	79	26. 4. 79	—
26. 4. 79 Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Lotsgeldtarif für das Verholen, Ein- und Ausdocken von Schiffen in den stadtbremischen Häfen in Bremen 9515-1-1	82	3. 5. 79	15. 5. 79
26. 2. 79 Tarif der Wehrbereichsverwaltung II für die Benutzung der Seeschleuse in Wilhelmshaven 9510-1-3-6	84	5. 5. 79	1. 6. 79
18. 4. 79 Dreiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	84	5. 5. 79	14. 6. 79
18. 4. 79 Fünfundsiebzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln mit zivilen Luftfahrzeugen zum und vom Militärflugplatz Friedrichshafen) 96-1-2-75	84	5. 5. 79	14. 6. 79

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 582/79 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 68/79 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für S a a t g u t	29. 3. 79	L 77/21
26. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 586/79 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der F i s c h - bestände gegenüber Schiffen unter spanischer Flagge für 1979	31. 3. 79	L 81/1
26. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 587/79 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der F i s c h - bestände für Schiffe unter norwegischer Flagge für 1979	31. 3. 79	L 81/9
Andere Vorschriften		
26. 3. 79 Verordnung (EWG) Nr. 576/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko (1979/1980)	29. 3. 79	L 77/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Neuauflagen soeben erschienen!

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 316 Seiten

Die Neuaufgabe 1978 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 460 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.